

Zum Thema: Holzflechtzaun als Sichtschutz vor Maschendrahtzaun

Maria S. möchte vor dem Maschendrahtzaun einen 1,80 m hohen Holzflechtzaun als Sichtschutz anbringen. Sie fragt sich, ob sie hierfür die Zustimmung des Nachbarn einholen muss.

Antwort: Ein Zaun zwischen zwei Grundstücken, der direkt auf der Grundstücksgrenze steht, bzw. in seinem Verlauf von dieser geschnitten wird und von den Grundstückseigentümern als Grenzzaun errichtet wurde, stellt eine Grenzeinrichtung dar und darf daher nicht ohne Zustimmung des Nachbarn entfernt oder verändert werden. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2017, AZ: V ZR 42/17, darf auch kein zweiter Zaun vor dem Grenzzaun errichtet werden. In dem vom BGH entschiedenen Fall waren die Grundstücke durch einen auf der Grenze stehenden Maschendrahtzaun getrennt. Vor diesem Maschendrahtzaun wurde nunmehr ein 1,80 m hoher Holzflechtzaun als Sichtschutz errichtet. Der Holzflechtzaun hatte keine Verbindung mit dem Maschendrahtzaun und stand vollumfänglich auf dem Grundstück desjenigen, welcher ihn errichtet hat.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stellt der Maschendrahtzaun eine Grenzeinrichtung i. S. §§ 921, 922 BGB dar, deren Änderung der Zustimmung des Nachbarn bedürfe. Diese Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn lediglich das äußere Erscheinungsbild der Grenzeinrichtung verändert wird.

Aus diesem Grund müssen Grundstückseigentümer die Zustimmung des Nachbarn selbst dann einholen, wenn der Grenzzaun unangetastet bleibt und die Maßnahme, die zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes führt, ausschließlich auf dem eigenen Grundstück durchgeführt wird.

Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen. Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66
www.hug-m.de, info@hug-m.de**



**RAin Ariane
Schlegel
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN**

